

# ZH\_OBERGERICHT LZ240003 vom 7. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ240003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240003)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ240003 du 7 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ240003 del 7 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben zwei gemeinsame Kinder, C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2018, und D.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2020. Seit dem 8. April 2022 ist zwischen den Parteien ein Verfahren betreffend Kinderunterhalt, Obhut und Betreuung hängig (Urk. 1; vgl. Urk. 2). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 77 S. 7 f. = Urk. 80 S. 7 f.). Sie

- 16 - fällt am 5. Juli 2023 den zunächst unbegründet erlassenen und hernach in begründeter Fassung ergangenen Endentscheid (Urk. 77 = Urk. 80).

### E. 2

Die Parteien einigen sich darauf, die Kinder je hälftig (45% Klägerin, 55% Beklagter) zu betreuen. Falls sie sich über die Aufteilung der Betreuung der Kinder nicht einigen können, gilt was folgt: Betreuung durch die Klägerin: ■ von Mittwochmittag, Schulschluss bzw. 12.00 Uhr, bis Freitagnachmittag, Schulschluss bzw. 17.00 Uhr, sowie jedes zweite Wochenende von Freitagnachmittag, Schulschluss bzw. 17.00 Uhr bis Sonntagabend 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit werden die Kinder durch den Beklagten betreut, vorbehalten bleiben die Feiertags- und Ferienregelungen gemäss Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 5. Juli 2023.

#### E. 2.1

Die Parteien beantragen auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 79 S. 4; Urk. 92 S. 3).

#### E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Als bedürftig gilt eine Person dann, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (BGE 141 III 369 E. 4.1). Die gesuchstellende Person muss ihre aktuelle finanzielle Situation (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) darlegen und beweisen (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst unter anderem die Befreiung von Gerichtskosten und die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. b und c ZPO). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

#### E. 2.3

Die Klägerin hat mit ihrem Einkommen von Fr. 4'400.– (Urk. 131 Ziff. 7), dem glaubhaft gemachten eigenen Bedarf von rund Fr. 3'500.– (Urk. 132 [Phase 4]) im Sinne des familienrechtlichen Bedarfs ohne die zur Prüfung der prozessualen Bedürftigkeit üblichen Erweiterungen) und den von ihr – teilweise mit Unterhaltsbeiträgen des Beklagten – zu deckenden Kinderkosten (Urk. 131; Urk. 132 [Phase 4]) als mittellos zu gelten. Über Vermögen verfügt die Klägerin nicht (Urk. 79 S. 21; Urk. 49/73). Die Mittellosigkeit der Klägerin ist damit glaubhaft und die Bestellung eines Rechtsbeistandes ist erforderlich. Der Klägerin ist die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu bewilligen und ihr ist in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

#### **E. 2.4**

Der Beklagte hat mit seinem Einkommen von Fr. 4'277.– (Urk. 131 Ziff. 7), dem glaubhaft gemachten eigenen Bedarf von rund Fr. 3'000.– (Urk. 132 [Phase 4]) im Sinne des familienrechtlichen Bedarfs ohne die zur Prüfung der pro-

- 28 - zessualen Bedürftigkeit üblichen Erweiterungen) den von ihm zu deckenden Kinderkosten und dem der Klägerin zustehenden Unterhaltsbeitrag (Urk. 131; Urk. 132 [Phase 4]) als mittellos zu gelten. Über Vermögen verfügt der Beklagte nicht; insbesondere erscheint ausgeschlossen, dass er seine Hypothek aufstocken könnte (Urk. 92 Rz. 84; Urk. 94/13 f.). Die Mittellosigkeit des Beklagten ist damit glaubhaft und die Bestellung eines Rechtsbeistandes ist erforderlich. Dem Beklagten ist die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu bewilligen und ihm ist in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

#### **E. 2.5**

Die beiden Rechtsvertreterinnen sind aufgefordert, dem Gericht ihre Honorarnoten zukommen zu lassen. 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

#### **E. 2.6**

In ihrer Vereinbarung einigen sich die Parteien auf eine hälftige Kinderbetreuung (45 % Klägerin, 55 % Beklagter; vgl. Prot. S. 11). Falls sie sich über die Aufteilung der Betreuung nicht einigen können, gilt die von ihnen vereinbarte Konfliktregelung, die jeweils einen Betreuungswechsel am Mittwochmittag sowie eine wechselnde Wochenendbetreuung vorsieht (Urk. 131 Ziff. 2). Darüber hinaus (Feiertagsregelung, Ferienregelung und Allgemeines) gilt die vorinstanzliche Regelung, die nicht angefochten wurde. Die vereinbarten Betreuungsanteile ermöglichen bei den Kindern, die bis anhin von beiden Elternteilen massgeblich betreut wurden,

- 25 - weiterhin von beiden Elternteilen betreut zu werden. Die von den Parteien getroffene Vereinbarung liegt damit im Kindeswohl. 3. Erziehungsgutschriften

#### **E. 3**

Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden den Parteien je hälftig angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren.

#### **E. 3.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. §

5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

### E. 3.2

Die Parteien vereinbarten, die Gerichtskosten des obergerichtlichen Verfahrens je zur Hälfte zu tragen und gegenseitig auf eine Parteientschädigung zu verzichten (Urk. 131 Ziff. 9). Dies erscheint dem Verfahrensausgang angemessen. Die gesamten Gerichtskosten gehen einstweilen zulasten des Kantons (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Beide Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 5. Juli 2023 in Rechtskraft erwachsen sind.

- 29 - 2. Der Klägerin wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. 3. Dem Beklagten wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. 4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Dispositiv-Ziffern 3 (Grundsatzregelung), 4, 5, 6, 7, 8 des Urteils des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 5. Juli 2023 werden aufgehoben. Die Vereinbarung der Parteien vom 28. Oktober 2024 wird genehmigt. Sie lautet wie folgt: [...] 2. Die Parteien einigen sich darauf, die Kinder je hälftig (45% Klägerin, 55% Beklagter) zu betreuen. Falls sie sich über die Aufteilung der Betreuung der Kinder nicht einigen können, gilt was folgt: Betreuung durch die Klägerin: ■ von Mittwochnachmittag, Schulschluss bzw. 12.00 Uhr, bis Freitagnachmittag, Schulschluss bzw. 17.00 Uhr, sowie jedes zweite Wochenende von Freitagnachmittag, Schulschluss bzw. 17.00 Uhr bis Sonntagabend 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit werden die Kinder durch den Beklagten betreut, vorbehalten bleiben die Feiertags- und Ferienregelungen gemäss Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 5. Juli 2023. 3. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden den Parteien je hälftig angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren. 4. Die Parteien einigen sich auf folgende Unterhaltsbeiträge:

- 30 - Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten monatliche Kinderunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Phase 1 (ab 1. Januar 2022 bis 31. September 2022): C. \_\_\_\_\_ Fr. 495.– (Barunterhalt) D. \_\_\_\_\_ Fr. 1'230.– (davon Fr. 735.– Betreuungsunterhalt) Mit diesen Unterhaltsbeiträgen ist der Betreuungsunterhalt von D. \_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 458.– nicht gedeckt. Phase 2 (ab 1. Oktober 2022 bis 31. Oktober 2023): C. \_\_\_\_\_ Fr. 495.– (Barunterhalt) D. \_\_\_\_\_ Fr. 630.– (davon Fr. 135.– Betreuungsunterhalt) Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin monatliche Kinderunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Phase 3 (ab 1. November 2023 bis 30. September 2024): C. \_\_\_\_\_ Fr. 260.– (Barunterhalt) D. \_\_\_\_\_ Fr. 260.– (Barunterhalt) Phase 4 (ab 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024): C. \_\_\_\_\_ Fr. 335.– (Barunterhalt) D. \_\_\_\_\_ Fr. 335.– (Barunterhalt) Phase 5 (ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026): C. \_\_\_\_\_ Fr. 160.– (Barunterhalt) D. \_\_\_\_\_ Fr. 160.– (Barunterhalt) Phase 6 (ab 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028): C. \_\_\_\_\_ Fr. 100.– (Barunterhalt) D. \_\_\_\_\_ Fr. 100.– (Barunterhalt) Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten monatliche Kinderunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Phasen 7 und 8 (ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von D. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe [31. Juli 2033]):

- 31 - C.\_\_\_\_\_ Fr. 30.– (Barunterhalt) D.\_\_\_\_\_ Fr. 30.– (Barunterhalt) Phase 9 (ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in Oberstufe [1. August 2033] bis Abschluss angemessene Erstausbildung): Jeder Elternteil übernimmt die bei ihm anfallenden Kinderkosten selbst. Es ist kein Unterhalt mehr geschuldet. Allgemeine Regelungen: In den Phasen 1 und 2 verwendet die Klägerin die Kinderzulagen für die bei ihr anfallenden Kinderkosten. Die Klägerin wird die von Januar bis Oktober 2023 noch nicht bezogenen Kinderzulagen erhältlich machen. Ab Phase 3 verwendet der Beklagte die Kinderzulagen für die bei ihm anfallenden Kinderkosten. Die vom Beklagten bezogenen Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen verbleiben ihm zur Deckung der während seiner Betreuungszeit anfallenden Kinderkosten. Sollte zukünftig die Klägerin die Kinderzulagen beziehen, so erhöhen sich die obgenannten Unterhaltsbeiträge (Phasen 7 bis 9) im Umfang der bezogenen Zulagen; während der Phasen 5 und 6 ist die Klägerin verpflichtet, die Zulagen dem Beklagten zu überweisen. Die Unterhaltsbeiträge sind an den jeweiligen Elternteil zahlbar, und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange die Kinder keine eigenen Ansprüche stellen bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen. Die Parteien verpflichten sich, die für die Kinder anfallenden Kosten für Hobbies sowie ausserordentliche Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Fördermassnahmen, Ausbildung, etc.), denen beide Elternteile ausdrücklich zugestimmt haben, nach Vorlage der

- 32 - entsprechenden Rechnungen je zur Hälfte zu beteiligen, soweit diese nicht von Dritten, insbesondere Versicherungen, finanziert werden. Kommt keine Einigung über die Kostentragung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über Änderungen ihres Einkommens zu informieren, insbesondere über Stellenwechsel, veränderte Stellenprozent und veränderte Lohnhöhe. 5. Die Parteien stellen fest, dass die Klägerin im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Oktober 2023 bereits Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 30'150.– geleistet hat, womit eine offene Unterhaltsforderung von Fr. 10'673.40 zugunsten des Beklagten resultiert. Die Parteien stellen weiter fest, dass der Beklagte der Klägerin im Zeitraum vom 1. November 2023 bis 31. Dezember 2024 Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 7'730.– schuldet. Hinzu kommt eine Forderung für bezahlte Kinderkosten (Musikschule, Kinderturnen, Spielgruppe) von Fr. 1'973.–. Damit resultiert bis 31. Dezember 2024 eine offene Unterhaltsforderung von Fr. 3'600.– zugunsten der Klägerin. Die Klägerin erklärt hiermit, dem Beklagten diese Fr. 3'600.– zu erlassen. 6. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 vorstehend basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende September 2024 von 107.2 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:  $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$  Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

- 33 - Fällt der Index unter den Stand von Ende September 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge. 7. Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: Einkommen (netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn,

exkl. Familienzulagen): - Klägerin: Fr. 5'600.– (80%-Pensum zzgl. Prüfungskommission, 1. Januar bis 31. Dezember 2022) Fr. 5'700.– (80%-Pensum zzgl. Prüfungskommission, 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) Fr. 4'170.– (80%-Pensum zzgl. Prüfungskommission, 1. Januar 2024 bis 31. Mai 2024) Fr. 4'400.– (60%-Pensum zzgl. Prüfungskommission (ca. 10%-Pensum), 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028; vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028 hat ein Mehrverdienst im Umfang von 5 Stellenprozent keine Auswirkung auf die Unterhaltsberechnung) Fr. 5'800.– (80% Pensum zzgl. Prüfungskommission (ca. 10%-Pensum), hypothetisch, ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 7'300.– (100% Pensum inkl. Prüfungskommission, hypothetisch, ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) - Beklagter: Fr. 990.– (Tätigkeit bei "E.\_\_\_\_\_", 1. Januar bis 30. September 2022) Fr. 2'200.– (60% Pensum, teilw. hypothetisch, ab 1. Oktober 2022 bis 31. Oktober 2023) Fr. 4'277.– (100% Pensum, ab 1. November 2023 bis 31. Dezember 2024) Fr. 3'800.– (90% Pensum, ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026; ein Mehrverdienst im Umfang von 10 Stellenprozent hat keine Auswirkung auf die Unterhaltsberechnung) Fr. 3'400.– (80% Pensum, hypothetisch, ab 1. Januar 2027 bis Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe; vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028 hat ein Mehrverdienst im Umfang von 10 Stellenprozent keine Auswirkung auf die Unterhaltsberechnung) Fr. 4'300.– (100% Pensum, hypothetisch, ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe)

- 34 - - Kinder: Familienzulagen von zurzeit je Fr. 230.– sowie ab 16 Jahren je Fr. 280.– Vermögen: Es sind keine für die Unterhaltsberechnung massgebenden Vermögenswerte vorhanden. familienrechtlicher Bedarf ab 1. Januar 2025: - Vater: Fr. 2'918.– (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F.\_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) Fr. 2'623.– (ab 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F.\_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) Fr. 2'793.– (ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F.\_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) Fr. 2'690.– (ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe bis Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F.\_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) Fr. 3'073.– (ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F.\_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) - Mutter: Fr. 3'256.– (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026) Fr. 3'151.– (ab 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028) Fr. 4'063.– (ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 3'971.– (ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe bis Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 4'542.– (ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) - C.\_\_\_\_\_ beim Vater: Fr. 513.– (1. Januar 2025 bis 31. Mai 2028) Fr. 613.– (ab 1. Juni 2028) - C.\_\_\_\_\_ bei der Mutter: Fr. 729.– (1. Januar 2025 bis 31. Mai 2028) Fr. 889.– (1. Juni 2028 bis Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 939.– (ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe)

- 35 - - D.\_\_\_\_\_ beim Vater: Fr. 513.– (1. Januar 2025 bis Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 613.– (ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) - D.\_\_\_\_\_ bei der Mutter: Fr. 729.– (1. Januar 2025 bis 31. Mai 2028) Fr. 789.– (ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 889.– (ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe bis Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 939.– (ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) 8. Die Parteien halten fest, dass diese Regelung auf der aktuellen Situation basiert und zukünftige Veränderungen, auch wenn voraussehbar, nicht berücksichtigt. Insbesondere stellen die vorstehend aufgeführten finanziellen Verhältnisse kein caput controversum dar. Die

Parteien sind zur Abänderung be- rechtigt, wie wenn durch Urteil – und nicht durch Vereinbarung – entschieden worden wäre. [...] 2. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffern 9-11) wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und – aufgrund der beiden Parteien gewährten unent- geltlichen Rechtspflege – einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 5. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung an: die Parteien, je unter Beilage einer Kopie von Urk. 132 und von ■ Prot. S. 11-12; an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde G.\_\_\_\_\_ ZH mit Formular ■

- 36 - die Gerichtskasse; ■ die Vorinstanz ■ je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 7. November 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga MLaw N. Achermann versandt am: ip

### **E. 3.3**

In ihrer Vereinbarung einigen sich die Parteien auf eine hälftige Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Dies ist aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Par- teien sowie der vereinbarten hälftigen Betreuung der Kinder angemessen und zu genehmigen. 4. Unterhalt

### **E. 4**

Die Parteien einigen sich auf folgende Unterhaltsbeiträge: Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten monatliche Kinderunterhaltsbei- träge wie folgt zu bezahlen: Phase 1 (ab 1. Januar 2022 bis 31. September 2022): C.\_\_\_\_\_ Fr. 495.– (Barunterhalt) D.\_\_\_\_\_ Fr. 1'230.– (davon Fr. 735.– Betreuungsunterhalt) Mit diesen Unterhaltsbeiträgen ist der Betreuungsunterhalt von D.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 458.– nicht gedeckt. Phase 2 (ab 1. Oktober 2022 bis 31. Oktober 2023): C.\_\_\_\_\_ Fr. 495.– (Barunterhalt) D.\_\_\_\_\_ Fr. 630.– (davon Fr. 135.– Betreuungsunterhalt) Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin monatliche Kinderunterhaltsbei- träge wie folgt zu bezahlen: Phase 3 (ab 1. November 2023 bis 30. September 2024): C.\_\_\_\_\_ Fr. 260.– (Barunterhalt) D.\_\_\_\_\_ Fr. 260.– (Barunterhalt)

- 18 - Phase 4 (ab 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024): C.\_\_\_\_\_ Fr. 335.– (Barunterhalt) D.\_\_\_\_\_ Fr. 335.– (Barunterhalt) Phase 5 (ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026): C.\_\_\_\_\_ Fr. 160.– (Barunterhalt) D.\_\_\_\_\_ Fr. 160.– (Barunterhalt) Phase 6 (ab 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028): C.\_\_\_\_\_ Fr. 100.– (Barunterhalt) D.\_\_\_\_\_ Fr. 100.– (Barunterhalt) Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten monatliche Kinderunterhaltsbei- träge wie folgt zu bezahlen: Phasen 7 und 8 (ab 1. Juni 2028 bis

Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe [31. Juli 2033]): C.\_\_\_\_\_ Fr. 30.– (Barunterhalt) D.\_\_\_\_\_ Fr. 30.– (Barunterhalt) Phase 9 (ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in Oberstufe [1. August 2033] bis Abschluss angemessene Erstausbildung): Jeder Elternteil übernimmt die bei ihm anfallenden Kinderkosten selbst. Es ist kein Unterhalt mehr geschuldet. Allgemeine Regelungen: In den Phasen 1 und 2 verwendet die Klägerin die Kinderzulagen für die bei ihr anfallenden Kinderkosten. Die Klägerin wird die von Januar bis Oktober 2023 noch nicht bezogenen Kinderzulagen erhältlich machen. Ab Phase 3 verwendet der Beklagte die Kinderzulagen für die bei ihm anfallenden Kinderkosten. Die vom Beklagten bezogenen Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen verbleiben ihm zur Deckung der während seiner Betreuungszeit anfallenden Kinderkosten. Sollte zukünftig die Klägerin die Kinderzulagen

- 19 - beziehen, so erhöhen sich die obgenannten Unterhaltsbeiträge (Phasen

#### **E. 4.1**

Die vereinbarten Unterhaltsbeiträge stehen mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur zweistufigen Unterhaltsberechnung in Einklang (BGE 147 III 265; BGer 5A\_936/2022 vom 8. November 2023, E. 4.3.1.2). Sie basieren auf einer hälftigen Betreuung der gemeinsamen Kinder, der Ausschöpfung der möglichen Leistungsfähigkeit beider Elternteile sowie den in Ziffer 7 der Vereinbarung festgehaltenen finanziellen Grundlagen (Einkommen und Bedarf).

#### **E. 4.2**

Die vorinstanzlich festgesetzten Phasen 1 und 2 wurden im Berufungsverfahren von keiner der Parteien kritisiert. Sie erscheinen angemessen, womit die diesbezügliche Vereinbarung der Parteien zu genehmigen ist. Unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung festgehaltenen nachvollziehbaren und sich über mehrere Phasen verändernden Einkommen der Parteien sowie den in der Vereinbarung festgehaltenen nachvollziehbaren Bedarfswerten, die auf der sich in den Akten befindenden Unterhaltsberechnungstabellen basieren (Urk. 131 Ziffer 7; Urk. 132

- 26 - [Phasen 3 bis 9]; vgl. Prot. S. 12), erscheint der vereinbarte Unterhaltsbeitrag angemessen.

#### **E. 4.3**

Es ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass der vereinbarte Unterhalt der Leistungsfähigkeit der Parteien entspricht. Ebenfalls angemessen erscheint Ziffer 8 (Regelung der aktuellen Situation, keine Berücksichtigung zukünftiger Veränderungen, auch wenn vorhersehbar, kein caput controversum, Abänderbarkeit wie wenn durch Urteil entschieden worden wäre). Dies weil die Kinder der Parteien noch sehr jung sind und die berufliche und gesundheitliche Entwicklung der Parteien mit diversen Ungewissheiten verbunden ist.

#### **E. 4.4**

Die in Ziffer 5 festgehaltene offene Unterhaltsforderung ist nachvollziehbar. Der diesbezüglich erklärte Erlass ist nicht offensichtlich unangemessen und wurde von der Klägerin anlässlich der Verhandlung vom 28. Oktober 2024 aus freiem Willen erklärt, womit Ziffer 5 ebenfalls zu genehmigen ist. 5. Ergebnis Das Kindeswohl erfordert in Bezug auf die vereinbarten Kinderbelange keine abweichende Regelung. Im Übrigen ist die Vereinbarung klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie

ebenfalls zu genehmigen ist. IV. 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 7'200.– festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Urk. 80 S. 47, Dispositiv-Ziffern 9). Es wurden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Urk. 80 S. 47, Dispositiv-Ziffer 11). Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung und -verteilung wurde nicht angefochten (Urk. 79; Urk. 92 Rz. 82). Sie entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist zu bestätigen.

- 27 - 2. Unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren

## E. 7

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: Einkommen (netto pro Monat, inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familienzulagen): - Klägerin: Fr. 5'600.– (80%-Pensum zzgl. Prüfungskommission, 1. Januar bis 31. Dezember 2022) Fr. 5'700.– (80%-Pensum zzgl. Prüfungskommission, 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) Fr. 4'170.– (80%-Pensum zzgl. Prüfungskommission, 1. Januar 2024 bis 31. Mai 2024) Fr. 4'400.– (60%-Pensum zzgl. Prüfungskommission (ca. 10%-Pensum), 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028; vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028 hat ein Mehrverdienst im Umfang von 5 Stellenprozent keine Auswirkung auf die Unterhaltsberechnung) Fr. 5'800.– (80% Pensum zzgl. Prüfungskommission (ca. 10%-Pensum), hypothetisch, ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von D. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 7'300.– (100% Pensum inkl. Prüfungskommission, hypothetisch, ab Eintritt von D. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe)

- 21 - - Beklagter: Fr. 990.– (Tätigkeit bei "E. \_\_\_\_\_", 1. Januar bis 30. September 2022) Fr. 2'200.– (60% Pensum, teilw. hypothetisch, ab 1. Oktober 2022 bis 31. Oktober 2023) Fr. 4'277.– (100% Pensum, ab 1. November 2023 bis 31. Dezember 2024) Fr. 3'800.– (90% Pensum, ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026; ein Mehrverdienst im Umfang von 10 Stellenprozent hat keine Auswirkung auf die Unterhaltsberechnung) Fr. 3'400.– (80% Pensum, hypothetisch, ab 1. Januar 2027 bis Eintritt von D. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe; vom 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028 hat ein Mehrverdienst im Umfang von 10 Stellenprozent keine Auswirkung auf die Unterhaltsberechnung) Fr. 4'300.– (100% Pensum, hypothetisch, ab Eintritt von D. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe) - Kinder: Familienzulagen von zurzeit je Fr. 230.– sowie ab 16 Jahren je Fr. 280.– Vermögen: Es sind keine für die Unterhaltsberechnung massgebenden Vermögenswerte vorhanden. familienrechtlicher Bedarf ab 1. Januar 2025: - Vater: Fr. 2'918.– (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F. \_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) Fr. 2'623.– (ab 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F. \_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) Fr. 2'793.– (ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von C. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F. \_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) Fr. 2'690.– (ab Eintritt von C. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe bis Eintritt von D. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F. \_\_\_\_\_, der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) Fr. 3'073.– (ab Eintritt von D. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe; Bedarf ohne Unterhaltsbeitrag für F. \_\_\_\_\_,

- 22 - der momentan von den Eltern des Beklagten übernommen wird) - Mutter: Fr. 3'256.– (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026) Fr. 3'151.– (ab 1. Januar 2027 bis 31. Mai 2028) Fr. 4'063.– (ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von C. \_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 3'971.– (ab

Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe bis Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 4'542.– (ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) - C.\_\_\_\_\_ beim Vater: Fr. 513.– (1. Januar 2025 bis 31. Mai 2028) Fr. 613.– (ab 1. Juni 2028) - C.\_\_\_\_\_ bei der Mutter: Fr. 729.– (1. Januar 2025 bis 31. Mai 2028) Fr. 889.– (1. Juni 2028 bis Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 939.– (ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) - D.\_\_\_\_\_ beim Vater: Fr. 513.– (1. Januar 2025 bis Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 613.– (ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) - D.\_\_\_\_\_ bei der Mutter: Fr. 729.– (1. Januar 2025 bis 31. Mai 2028) Fr. 789.– (ab 1. Juni 2028 bis Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 889.– (ab Eintritt von C.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe bis Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe) Fr. 939.– (ab Eintritt von D.\_\_\_\_\_ in die Oberstufe)

## **E. 8**

Die Parteien halten fest, dass diese Regelung auf der aktuellen Situation basiert und zukünftige Veränderungen, auch wenn voraussehbar, nicht berücksichtigt. Insbesondere stellen die vorstehend aufgeführten finanziellen Verhältnisse kein *caput controversum* dar. Die Parteien sind zur Abänderung berechtigt, wie wenn durch Urteil – und nicht durch Vereinbarung – entschieden worden wäre.

## **E. 9**

Die Parteien übernehmen die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren – je unter Hinweis auf ihre Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege – je zu Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung."

- 23 - 3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-78). Das Verfahren ist spruchreif; es ist mit einem begründeten Entscheid abzuschliessen (vgl. Art. 112 Abs. 1 lit. a BGG). II. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Es ist festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in der nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffer 1 (gemeinsame elterliche Sorge) in Rechtskraft erwachsen ist. Die Dispositiv-Ziffer 7 (Indexierung) wurde zwar nicht angefochten, da sie aber in engem Zusammenhang mit dem angefochtenen Unterhalt steht, ist sie nicht rechtskräftig zu erklären. Gleiches gilt für die nicht angefochtenen Unterhaltsphasen 1 und 2 sowie Dispositiv-Ziffer 6 (dazu unten Erw. III.4). III. 1. Soweit Kinderbelange zu regeln sind, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegen die von den Parteien getroffenen Vereinbarungen im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit den Vereinbarungen das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind und die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt – was vorliegend für die Erziehungsgutachten und den Erlass offener Unterhaltsforderungen der Fall ist –, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist und sich das Gericht davon überzeugt hat, dass sie aus freiem Willen und reiflicher Überlegung geschlossen wurde (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog]; BGer 5A\_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2 m.w.H.). 2. Obhut, Wohnsitz und Betreuung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.